



Räum- und Streupflicht im Winter

1. Räumen und Streuen müssen Eigentümer von Vereinsanlage, wie auch zumeist Vereine in ihrer Eigenschaft als Mieter und Nutzungsberechtigter von Sportanlagen. Bei öffentlichen Sportanlagen (Turnhallen) räumt zwar in der Regel ein Hausmeister Schnee und Eis ab. Der eine Sportanlage nutzende Turn- und Sportverein sollte aber vor Trainingsbeginn darauf achten, dass die Wege zur Sportanlage von Schnee und Eis befreit sind, da ggf. auch er für die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht von einem Geschädigten zur Haftung herangezogen werden kann.
2. Geräumt werden muss vor allem auch auf den Bürgersteigen zu einer Sportanlage, einem Sportheim. Auch der Eingang zu einer Sportanlage muss von Schnee und Eis befreit werden.
3. Wann und wie lange die zum Winterdienst Verpflichteten Schnee und Eis beseitigen müssen, hängt von den örtlichen Bestimmungen einer Straßenreinigungssatzung ab. Eine gemeindliche/städtische Satzung legt in der Regel Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Räum- und Streupflicht auf. Jeder Verein sollte daher bei seiner Gemeinde-/ Stadtverwaltung nach der entsprechenden Satzung nachfragen um den Umfang der eigenen Räum- und Streupflicht feststellen zu können.

Während eines andauernden starken Schneefalls, z.B. bei einem Sonntagsspiel der eigenen Fußballmannschaft auf dem eigenen Sportplatz muss der verkehrssicherungspflichtige Verein vor Spielbeginn sämtliche Zugänge zur Sportanlage und dem Sportheim räumen. Diese Pflicht gilt aber nicht ständig und fortlaufend. Erst nach dem Ende des Schneefalls bzw. dann, wenn es nur noch geringfügig schneit muss in jedem Fall nochmals geräumt und gestreut werden.

Stand: November 2010

Da Hinweise und Fakten dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die oben aufgeführten Informationen keine Haftung übernommen werden. Wir empfehlen im Einzelfall ergänzend steuerlichen oder rechtlichen Rat einzuholen.